



Beschluss
Landesvorstand, 15. Januar 2016

Richtlinie zur Durchführung einer Mitgliederbefragung zur Besetzung des Landesvorsitzes der SPD im Land Bremen

Grundlagen

§ 14 Abs. 11 OrgSt

Im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen können Mitgliederbefragungen durchgeführt werden. Der Parteivorstand beschließt hierzu eine Verfahrensrichtlinie.

Verfahrensrichtlinie

zur Durchführung von Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheiden nach § 13 Abs. 7 Organisationsstatut sowie Mitgliederbefragungen nach § 14 Abs. 11 Organisationsstatut
– beschlossen durch den Parteivorstand am 26. März 2012

Verfahrensrichtlinie

zur Durchführung einer Mitgliederbefragung zur Besetzung des Landesvorsitzes der SPD im Land Bremen, März/April 2016
– beschlossen vom Landesvorstand am 15. Januar 2016

Verfahrensrichtlinie

zur Durchführung einer Mitgliederbefragung zur Besetzung des Landesvorsitzes der SPD im Land Bremen, März/April 2016

1. Gegenstand

Der SPD-Landesvorstand führt ein landesweites Mitgliedervotum durch. Damit soll den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, ihr Votum über die Kandidatin_nen / den/die Kandidaten für das Amt der/des SPD-Landesvorsitzenden abzugeben.

Die Information der Mitglieder über die Durchführung der Mitgliederbefragung erfolgt in der Regionalbeilage des vorwärts, dem BremerForum, in der Ausgabe 02-03/2016, (Erstverkaufstag 27. Februar 2016) und mit den Einladungsschreiben zu den Diskussionsveranstaltungen mit den Kandidatin_nen und Kandidaten, siehe auch Punkt 6 und Punkt 16 dieser Verfahrensrichtlinie. Weiter erfolgen Informationen mit dem LO-Newsletter und auf der Homepage der Landesorganisation.

2. Wahlvorstand/MPZK

Der geschäftsführende Landesvorstand fungiert als Wahlvorstand – Kandidatin_nen und Kandidaten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.

Es wird eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission (MPZK) bestehend aus vier Landesvorstandsmitgliedern, vier vom Unterbezirksvorstand Bremen-Stadt benannten Mitgliedern und je zwei von den Vorständen der Unterbezirke Bremen-Nord und Bremerhaven benannten Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder der MPZK werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbüros unterstützt.

3. Wahlverfahren

Die Abstimmung wird als reine Briefwahl durchgeführt.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem Formular für die eidesstattliche Erklärung (Anlage 1) und zwei Umschlägen. Das Mitglied muss den Stimmzettel in den ersten, zu verschließenden Umschlag legen und diesen Umschlag zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung in den zweiten Umschlag. Diesen Umschlag sendet das Mitglied verschlossen zurück.

Die Briefwahlunterlagen umfassen weiter ein Anschreiben zur Bedeutung des Mitgliedervotums, Vorstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten (je ein Din A4-Blatt, Vor- und Rückseite, einheitliches Layout, festgelegt max. Zeichenzahl) sowie einer grafischen Erläuterung der Stimmabgabe.

Die Briefwahlunterlagen werden in der 12. Kalenderwoche 2016 an die Mitglieder verschickt.

Die per Briefabstimmung abgegebenen Stimmen müssen bis zum 15. April 2016, 24:00 Uhr im für das Mitgliedervotum eingerichtete Aktions-Postfach der SPD-Landesorganisation bei der Deutschen Post AG eingegangen sein (Posteingang), um beim Mitgliedervotum berücksichtigt werden zu können.

4. Quorum für die Gültigkeit des Mitgliedervotums

Das Votum der Mitgliederbefragung ist gültig, wenn eine Mitgliederbeteiligung von 20 Prozent überschritten wird.

5. Personalvorschlagsrecht zum Mitgliedervotum

Damit ein breiter basisorientierter Dialog mit den Kandidatinnen und Kandidaten geführt werden kann, ist es erforderlich, dass bis zum 29. Februar 2016, analog dem Zeitraum der Organisationswahlen in den Ortsvereinen, die Nominierungen zur Teilnahme am Mitgliedervotum vorliegen.

Personalvorschlagsrecht haben Vorstände und Mitgliederversammlungen/Parteitage der Gliederungen in der Landesorganisation Bremen sowie die zum Landesparteitag antragsberechtigten Arbeitsgemeinschaften und Foren.

Darüber hinaus können auch 5 Prozent (Stichtag: 31. Dezember 2015) der Mitglieder der SPD-Landesorganisation Bremen einen Personalvorschlag einbringen.

Das Mitgliedervotum schränkt das Personalvorschlagsrecht für den später stattfindenden Landesparteitag nicht ein.

6. Erklärung der Kandidat*innen

Die Kandidat*innen müssen eine Erklärung (Anlage 2) abgeben, die beinhaltet, dass sie das Ergebnis des Mitgliedervotums anerkennen und dass sie sich im Falle des Unterliegens beim Mitgliedervotum beim späteren Landesparteitag nicht mehr zur Wahl der/des Landesvorsitzenden stellen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Gelegenheit, sich in Veranstaltungen der Parteigliederungen vorzustellen, mit den Abstimmungsunterlagen erhalten die Mitglieder eine von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst formulierte Vorstellung zur Person und ihrer politischen Vorhaben (einheitliches Layout, vorgegebene max. Zeichenzahl).

Eine Werbung in den sozialen Plattformen für die eigene Person obliegt den Kandidatinnen und Kandidaten.

Den Kandidatinnen und Kandidaten ist es untersagt, darüber hinausgehende finanzielle Mittel zur Werbung für die eigene Person einzusetzen.

Spenden können nicht an die Kandidaten/innen gerichtet werden, wohl aber an die Partei. Sollten Kandidatinnen/Kandidaten im Rahmen des Mitgliedervotums Spenden erhalten, sind diese unverzüglich an die Landesschatzmeisterin oder den Landesgeschäftsführer weiterzuleiten bzw. auf das Bankkonto der Landesorganisation zu überweisen.

7. Zulassung der Personalvorschläge

Die formale Zulassung der Personalvorschläge zum Mitgliedervotum erfolgt durch den Wahlvorstand.

8. Bekanntmachung der zugelassenen Personalvorschläge

Die zugelassenen Vorschläge werden unmittelbar durch Zusendung an die Vorsitzenden der Gliederungen und der Arbeitsgemeinschaften/Foren auf der Landesebene bekannt gemacht.

9. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SPD im Land Bremen, die bis zum 8. März 2016 aufgenommen wurden und in der Mitgliederverwaltung (Mavis II) als Mitglied registriert sind. Gastmitglieder und Unterstützer*innen sind nicht stimmberechtigt.

10. Stimmzettel

Die einheitlichen Stimmzettel (Anlage 3) haben folgenden Text:

„Mitgliedervotum zur Besetzung des Landesvorsitzes der SPD im Land Bremen:

Stimmzettel

Vorname Nachname (Bewerber*in 1)

Vorname Nachname (Bewerber*in 2)

Vorname Nachname (Bewerber*in 3) *und ggf. weitere*

Enthaltung

Bitte nur ein Kreuz auf dem Stimmzettel in dem vorgesehenen Bereich machen!“

Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

11. Auszählung

Die im Postfach der Landesorganisation beim Dienstleister Deutsche Post AG eingegangenen Briefwahlunterlagen werden am Auszählungstag (16. April 2016) vom Dienstleister an die MPZK übergeben.

Die MPZK bzw. die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen gleichen nach Öffnung der Umschläge der eingegangenen Briefwahlunterlagen zunächst die eidesstattlichen Erklärungen mit der Mitgliederliste ab (Arbeitsschritt I) – es wird dabei lediglich ein Dublettentest durchgeführt, die Wahlbeteiligung des einzelnen Mitglieds wird nicht registriert! Danach erfolgt die Trennung der Umschläge mit den Stimmzetteln (Arbeitsschritt II). Dann werden die Umschläge mit den Stimmzetteln geöffnet und die Stimmzettel entnommen, es erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen (Arbeitsschritt III).

Die Kandidatinnen und Kandidaten können jeweils eine Vertrauensperson benennen, die die Arbeit der MPZK begleitet/beobachtet.

Die Auszählung startet am Samstag, 16. April 2016 um 8:00 Uhr im Treffpunkt KWADRAT, Wilhelm-Kaisen-Brücke 4, 28199 Bremen. Die Auszählung findet parteiöffentlich statt.

12. Mehrheit der Stimmen

Bei zwei Kandidat*innen schlägt der Landesvorstand die Kandidatin/den Kandidaten, die bzw. der die meisten Stimmen beim Mitgliedervotum auf sich vereinen konnte (relative Mehrheit), dem Landesparteitag als Kandidat/in für den Landesvorsitz vor. Sollten bei mehr als zwei Kandidat*innen keiner der Kandidat*innen die absolute Mehrheit (Mehrheit der gültigen Stimmen) erreichen, werden die beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen der Parteiversammlung vorgeschlagen.

13. Feststellung des Ergebnisses

Nach Abschluss der Abstimmung stellt die MPZK das Ergebnis fest. Hierüber ist ein Abstimmungsprotokoll zu fertigen, das von allen MPZK-Mitgliedern auf seine Richtigkeit hin zu unterzeichnen ist.

Die MPZK leitet das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln in versiegelten Umschlägen und den Abstimmungsprotokollen unverzüglich an den Wahlvorstand weiter. Die Stimmzettel und das Abstimmungsprotokoll sind beim Landesvorstand für die Dauer eines Jahres verschlossen aufzubewahren.

14. Veröffentlichung des Ergebnisses

Der Wahlvorstand veröffentlicht unmittelbar nach Beendigung der Auszählung das Ergebnis des Mitgliedervotums.

15. Einberufung des Landesparteitages zur Wahl der/des Landevorsitzenden

Der Landesparteitag zur Wahl des Landesvorstandes wird für den 30. April 2016, 10:00 Uhr einberufen.

16. Veranstaltungen zur Vorstellung der Kandidatin_nen und Kandidaten

Für die Mobilisierung zur Teilnahme an der Mitgliederbefragung ist die Organisation einer guten Diskussion mit den Kandidatinnen und Kandidaten von besonderer Bedeutung, sie soll breit, vielfältig, fair und möglichst dezentral stattfinden.

Zeitlich und organisatorisch wird es nicht möglich sein, in jedem Ortsverein eine Veranstaltung durchzuführen, deshalb sollen Kooperationen in den Stadtteilen und Regionen organisiert werden. Hierfür verantwortlich sind die Unterbezirke, sie garantieren, dass jedes Mitglied zu einer Veranstaltung eingeladen wird!

Die Veranstaltungsorte und -zeiten sind so zu wählen, dass es vielen Mitgliedern möglich ist, daran teilzunehmen. Die Mitglieder erhalten rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, Einladungen zu den Veranstaltungen. Die Veranstaltungen finden parteiöffentlich statt, sie können presseöffentlich durchgeführt werden.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf den Veranstaltungen jeweils die Gelegenheit, sich und ihr Programm vorzustellen. Der Ablauf der einzelnen Veranstaltungen wird im Benehmen mit den Bewerberinnen und Bewerbern festgelegt. Für die Organisation und den Ablauf der Veranstaltungen sind die Unterbezirke – im Benehmen mit den beteiligten Ortsvereinen – verantwortlich. Die Finanzierung obliegt dem jeweiligen Unterbezirk.

Die Ortsvereine sollen Fahrdienste für ältere oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Genossinnen und Genossen zu ihrer jeweiligen Veranstaltung anbieten.

Auf oder nach den Veranstaltungen werden keine Abstimmungen durchgeführt. Ebenso ist keine Abstimmung im Internet möglich.